



Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit im Westerwaldkreis (Kreistagsbeschluss vom 01. Juni 2017)

Der Westerwaldkreis fördert im Rahmen dieser Richtlinien und nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel

- den Bau und die Einrichtung von Jugendräumen und Jugendzentren
- die ehrenamtliche Mitarbeit in der Betreuung eines offenen Jugendraumes der Gemeinden
- die Schulung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- Maßnahmen der politischen Jugendbildung
- soziale Bildung und Freizeit sowie internationale Jugendbegegnungen

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Zuweisungen und Zuschüsse werden nur freien und öffentlichen Trägern der außerschulischen Jugendbildung sowie Jugendgruppen und -verbänden gewährt, die einem auf Landes- oder Kreisebene anerkannten Träger der Jugendarbeit angehören.
2. Die Anträge sind unmittelbar an die Verwaltung des Kreisjugendamtes zu richten, Form und Frist sind in den Einzelbestimmungen geregelt.
3. Zuweisungen und Zuschüsse, die nicht ordnungsgemäß verwendet oder aufgrund falscher bzw. unvollständiger Angaben bewilligt wurden, können zurückgefordert werden.
4. Zuschüsse für Veranstaltungen werden nur für Teilnehmer/innen aus dem Westerwaldkreis gewährt. Bei internationalen Jugendbegegnungen (IV., Buchstabe B, Punkt 1.3) im Westerwaldkreis werden auch die ausländischen Teilnehmer gefördert. Im Ausland werden nur die Teilnehmer/innen aus dem eigenen Zuständigkeitsbereich gefördert.
5. Die Mindestteilnehmerzahlen sowie die entsprechenden Altersgrenzen sind den Einzelbestimmungen zu entnehmen. Altersgrenzen gelten als eingehalten, wenn sie im laufenden Kalenderjahr erreicht werden.
6. Maßnahmen mit einem überwiegend beruflichen, schulischen, wissenschaftlichen, religiösen, parteipolitischen oder Leistungssportlichen Charakter sind nicht zuwendungsfähig.

II. Bau und Einrichtung von Jugendräumen/-zentren

A. Förderungsvoraussetzungen und Umfang der Zuwendung

1. Der Westerwaldkreis fördert die Schaffung von Jugendräumen/-zentren in den Ortsgemeinden, in denen bisher kein Jugendraum vorhanden ist und der den Jugendlichen als offener Jugendtreff zur selbständigen Nutzung zur Verfügung gestellt wird.
2. Ein Zuschuss wird für die erstmalige Schaffung eines Jugendraumes/-zentrums durch Neubau, Ausbau und Umbau (Baukostenzuschuss) sowie für die erstmalige Beschaffung von Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen (Ersteinrichtung) gewährt. Bestehende Einrichtungen werden nicht bezuschusst.
3. Der Westerwaldkreis gewährt einen Baukostenzuschuss (Neubau, Umbau, Ausbau) bis zu 30 % der zuwendungsfähigen Kosten, höchstens 2.560,00 € im Einzelfall.
4. Fallen keine Baumaßnahmen an, wird die Ersteinrichtung mit einem Festbetrag von 260,00 € gefördert.
5. Mit der Ausführung der Baumaßnahmen darf erst begonnen werden, wenn die Finanzierung gesichert ist und die Kreiszuschüsse verbindlich zugesagt sind. Vor der verbindlichen Zusage der Kreiszuschüsse dürfen auch keine Beschaffungen durchgeführt werden.
6. In dringenden Fällen kann die Verwaltung des Jugendamtes einem vorzeitigen Maßnahmebeginn zustimmen; aus der Zustimmung können keine finanziellen Verpflichtungen des Kreises hergeleitet werden.
7. Die Förderung ist zweckgebunden. Wird der Jugendraum innerhalb von 10 Jahren nicht nur vorübergehend geschlossen, können die Kreiszuschüsse anteilmäßig zurückgefordert werden.
8. Über die Förderungsanträge entscheidet der Jugendhilfeausschuss.

B. Verfahren

1. Antragsteller ist der Träger des Jugendraumes. Förderungsanträge sind über die Gemeinden, wenn diese nicht selbst Träger ist, zu stellen. Die Gemeinde muss den Antrag befürworten.
2. Dem Antrag ist beizufügen:
 - kurze Beschreibung und Begründung der Notwendigkeit des Projektes
 - Kosten- und Finanzierungsplan
 - Baupläne (Grundrisse) und Baubeschreibung
3. Die Bewilligung beinhaltet keine öffentlich rechtlichen Genehmigungen. Diese sind vom Antragsteller rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme einzuholen.
4. Bei dem im Bewilligungsbescheid ausgewiesenen Zuwendungsbetrag handelt es sich um die maximale Fördersumme. Mehrkosten können nicht berücksichtigt werden.
5. Die Auszahlung der Mittel erfolgt nach Prüfung des Verwendungsnachweises und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

C. Verwendungsnachweis

1. Die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel ist spätestens 3 Monate nach Abschluss der Maßnahme nachzuweisen. Dem Verwendungsnachweis sind prüffähige Belege beizufügen.
2. Der Zuwendungsempfänger hat gegenüber der Bewilligungsbehörde zu bescheinigen, dass die einschlägigen Vergabevorschriften (VOL/VOB und die hierzu ergangenen Verordnungen und Verwaltungsvorschriften) beachtet wurden.

III. Ehrenamtliche Mitarbeit in der Betreuung eines offenen Jugendraumes der Gemeinde

1. Jugendvorstände und eine vom Träger benannte verantwortliche Person, die sich in der jeweiligen Ortsgemeinde ehrenamtlich für die Betreuung eines offenen Jugendraumes zur Verfügung stellen, erhalten einen jährlichen pauschalen Auslagenersatz in Höhe von 130,00 € pro Gemeinde.
2. Der formlose Antrag ist von der/den betreuenden Personen über die Ortsgemeinde zu stellen, die die Angaben des Antragstellers bestätigen muss. Die ehrenamtliche Tätigkeit muss mindestens ein volles Jahr ausgeübt worden sein.
3. Der Jugendvorstand muss nachweislich an einer Jugendtreffleiterschulung eines Trägers der öffentlichen Jugendhilfe oder eines anerkannten freien Trägers der Jugendhilfe teilgenommen haben.

IV. Zuwendungen für Maßnahmen der Jugendarbeit

A. Förderungsvoraussetzungen

1. Der Westerwaldkreis gewährt Zuschüsse für Maßnahmen der sozialen Bildung und Freizeit, der politischen Jugendbildung sowie für die Schulung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
2. Anträge sind spätestens 2 Monate nach Beendigung der Maßnahme beim Jugendamt einzureichen. Später eingehende Anträge können bei der Bezuschussung nicht berücksichtigt werden.
Die im Formblatt geforderten vollständigen Angaben, Bestätigungen, Unterschriften und Unterlagen sind Bestandteil der Fördervoraussetzungen. Die Richtigkeit der Angaben ist vom Antragsteller zu überprüfen; bei fehlenden oder falschen Angaben wird der Antrag abgelehnt.
Jede/r Teilnehmer/in muss grundsätzlich die Teilnahme an der Maßnahme durch eigenhändige Unterschrift bestätigen.
3. An den Maßnahmen müssen außer dem/der Leiter/in mindestens 7 Teilnehmer/innen beteiligt sein. Für je 7 weitere Teilnehmer/innen kann eine zusätzliche pädagogische bzw. in der Jugendarbeit erfahrene Betreuungskraft in die Förderung einbezogen werden.
4. Die Zahl der förderungsfähigen Betreuungskräfte richtet sich nach der Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus dem Westerwaldkreis; nur ehrenamtliche Betreuer/innen können gefördert werden. Bei der Förderung der Betreuungskräfte gelten die Altersgrenzen nicht.

5. Für behinderte junge Menschen mit amtlichem Ausweis können bis zu 8,00 € pro Tag und Teilnehmer/in gewährt werden, bei mehrtägigen Veranstaltungen auch ohne Übernachtung. Die Behinderung ist nachzuweisen. Für je 3 behinderte Teilnehmer/innen kann eine zusätzliche Betreuungskraft in die Förderung mit einbezogen werden.

B. Einzelbestimmungen

1. Soziale Bildung und Freizeit / Internationale Jugendbegegnung

- 1.1 Gefördert werden Maßnahmen, die der Entwicklung und Einübung sozialen Verhaltens dienen, mit mindestens 3 und höchstens 21 Veranstaltungstagen bei auswärtiger Übernachtung. Die Teilnehmerförderung beträgt 2,00 € pro Tag und Teilnehmer/in im Alter von 7 bis 27 Jahren.
- 1.1 An- und Abreisetag gelten als je ein Teilnehmertag, wenn sie spätestens um 17 Uhr begonnen und nicht vor 11 Uhr beendet werden. Übernachtfahrten ins Ausland gelten als ein Teilnehmertag.
- 1.1 Internationale Jugendbegegnungen werden im gleichen Umfang gefördert.

2. Schulung ehrenamtlicher Mitarbeiter/innen und politische Jugendbildung

- 2.1 Gefördert werden Schulungen von ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen in außerschulischer Jugendbildung sowie Lehrgänge, die der staatsbürgerlichen Bildung dienen.
- 2.2 Die Zahl der Veranstaltungstage wird auf mindestens 2 und höchstens 7 Tage festgelegt.
- 2.3 Die Altersgrenzen werden wie folgt festgelegt:
a) politische Jugendbildung – Alter 12 bis 27 Jahre
b) Schulung ehrenamtlicher Mitarbeiter/innen – Alter ab 14 Jahre
- 2.4 Das Programm mit genauen Angaben über Datum, Uhrzeiten, Themen und Referenten ist dem Antrag beizufügen.
- 2.5 Für jeden Veranstaltungstag ist die Teilnahme der einzelnen Personen nachzuweisen.
- 2.6 Die Anträge sind mit einer Unterschrift sowie einem Stempel der Übernachtungsstätte zu versehen. Sollte kein Stempel der Übernachtungsstätte vorhanden sein (Zeltlager), kann eine Abschlussrechnung als Nachweis anerkannt werden.

FÖRDERUNG

2.7 Teilnehmerbeiträge:

Der Tagessatz pro Tag und Teilnehmer/in beträgt bei auswärtiger Übernachtung 3,00 €. Darüber hinaus werden keine Tagespauschalen gewährt.

Für die Förderung ist ein Nachweis von mindestens 6 Programmstunden (60 Minuten) je Tag erforderlich. Bei Maßnahmen mit mehr als 2 Veranstaltungstagen gelten An- und Abreisetag als je ein Teilnehmertag, wenn an beiden Tagen ein Programm von mindestens 3 Programmstunden durchgeführt wurde. Werden weniger Programmstunden nachgewiesen, wird der Tagessatz entsprechend gekürzt.

2.8 Tagespauschalen:

Eintägige Veranstaltungen werden mit einer Tagespauschale von 15,00 € gefördert. Für mehrtägige Veranstaltungen ohne Übernachtung wird höchstens für 5 Veranstaltungstage ein Tagessatz von 15,00 € bewilligt.

Ab 25 Teilnehmer/innen wird eine Tagespauschale von 30,00 € gewährt.

Für die Förderung ist ein Nachweis von mindestens 6 Programmstunden à 60 Minuten - volle Tagespauschale - bzw. mindestens drei Programmstunden à 60 Minuten - halbe Tagespauschale - erforderlich.

2.9 Referentenhonorare:

Bei Maßnahmen unter Buchstabe B, Ziffer 2, kann ein Referentenhonorar bis zu 25,50 € je 90 Minuten, soweit der/die Referent/in nicht haupt- oder ehrenamtlicher Mitarbeiter/in des Veranstalters ist, abgerechnet werden.

Die Förderung umfasst bei:

- Tageslehrgängen bis zu 4 Referatseinheiten
- mehrtägigen Veranstaltungen bis zu 3 Referatseinheiten/Tag

Die Rechnungen der Referenten sind dem Antrag beizufügen.

V. Inkrafttreten, Schlussbestimmungen

1. Diese Richtlinien treten zum 01. Juni 2017 in Kraft. Gleichzeitig werden die bisherigen Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit außer Kraft gesetzt.
2. Anträge für Maßnahmen, die vor dem 01. Juni 2017 durchgeführt wurden, werden nach den bisherigen Richtlinien abgewickelt.